



Az.: USK.0.1

Abfallbeseitigung;

- a) Gebührenbedarfsberechnung 2013
- b) Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve
- c) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	04.12.2012
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2012
Rat	19.12.2012

Zuständiger Dezernent	Haas, Willibrord
------------------------------	------------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK nehmen die als Anlagen 1-6 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließen, die derzeitigen Abfallbeseitigungsgebühren nicht zu ändern.
- b) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK beschließen die als Anlage 8 beigefügte Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve.

- c) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK beschließen die als Anlage 9 beigefügte Satzung der USK zur Änderung der Satzung vom 17.09.1991 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

a) Gebührenbedarfsberechnung 2013

Anliegend wird die Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt (Anlagen 1 – 6).

Im Vergleich zum Vorjahr wird mit um rd. 410.000 € höheren Ausgaben gerechnet. Unter anderem ist diese Kostenerhöhung auf eine Erhöhung der an die KKA GmbH zu entrichtenden Entgelte für die Verwertung der Bioabfälle von bislang 146,00 € auf nunmehr 153,00 € je Tonne zurückzuführen, was letztlich einer Erhöhung bei den Deponie-/Verwertungsentgelten von ca. 50.000 € entspricht. Allerdings ist beim in der Kalkulation ausgewiesenen Kostenansatz der Deponieentgelte auch zu berücksichtigen, dass entgegen der Darstellungs-/Verfahrensweise in den vergangenen Jahren hier nicht die zu erwartenden Erlöse für Altpapier, Altmetalle und sonstige marktgängige Wertstoffe in Abzug gebracht wurden. Diese Erlöse wurden vielmehr in Anlehnung analog zum korrekten Ausweis in den Jahresabschlüssen explizit als Erlöse auch in der Gebührenbedarfsberechnung ausgewiesen und nicht mit dem Kostenansatz aufgerechnet. Wäre die bisherige Darstellungspraxis beibehalten worden, so wäre die Gesamtkostensteigerung um ca. 90.000 € geringer gewesen. Zudem waren höhere Abschreibungen als auch kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen, was auf die notwendigen (Ersatz)Investitionen der vergangenen Jahre zurückzuführen ist.

Unter Berücksichtigung einer kalkulierten Entnahme aus der Gebührenausrücklage in Höhe von 465.000 € können die Abfallbeseitigungsgebühren für die Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Kleve auch vor dem Hintergrund gestiegener Kosten unverändert beibehalten werden. Ein klassischer 4-Personen-Haushalt hat somit bei einer Ausstattung mit dem sogenannten „Standard-Behältervolumen“ 296,40 € jährlich zu entrichten.

Mit vollständiger Einführung des Behälter-Identifikationssystems sowie Realisierung der zusätzlichen Wertstofffassung ab dem 01.01.2013 (Alttextilien, Kleinmetalle, Elektrokleingeräte) wird mit weiteren positiven Auswirkungen auf die Kostensituation der Abfallentsorgung gerechnet. Dies ist jedoch hinsichtlich der Ausprägung derzeit nur schwer vorhersehbar und damit kalkulierbar.

b) Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Die Abfallentsorgungssatzung bedarf einer Anpassung. Einerseits resultiert dies aus dem zum 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches das bis dahin geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst hat. Andererseits sind die Neuerungen wie die Einführung des Behälteridentifikationssystems und die Umsetzung des Wertstoffkonzepts (vgl. DS Nr. 606/IX.) in der Stadt Kleve zu berücksichtigen. In der Anlage 7 ist die Gegenüberstellung zwischen der bisher geltenden Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve vom 07.02.2008 und der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung ab dem 01.01.2013 beigefügt. Als Anlage 8 zu dieser Drucksache ist die entsprechende Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve vom 07.02.2008 beigefügt.

c) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Die notwendigen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sind aufgrund der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve (vgl. b)) notwendig, Betroffen bzw. anzupassen sind die Querverweise auf die Abfallsatzung. Die entsprechende Änderungssatzung ist als Anlage 9 beigefügt, wobei die eigentlichen Änderungen in Fettdruck dargestellt sind.

Nach § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 (Anstaltssatzung) obliegt der Erlass u.a. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve (**zu b**) bzw. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve (**zu c**) den USK. Die Entscheidung hierüber trifft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Anstaltssatzung der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Kleve, den 26.11.2012



(Brauer)